

STADT VERDEN (ALLER) - SAMMLUNG DES ORTSRECHTS -		
<input checked="" type="checkbox"/> Ergänzungslieferung		Ordnungsziffer 10 14
<input checked="" type="checkbox"/> Entfernen Sie bitte von der Ordnungsziffer	die Seite(n)	Inkrafttreten/Stand:
10 14	1 - 18	01.07.1972

LESEFASSUNG

**Gebietsänderungsvertrag
in der Fassung vom 15.03.1972 unter Berücksichtigung der
Änderungen vom 12.05.1981, 02.07.1981, 18.06.1991, 12.03.1996 und 27.09.2016**

Gebietsänderungsvertrag

anlässlich der Eingliederung

**der Gemeinden Borstel, Dauelsen, Döhlbergen, Eitze, Groß Hutbergen,
Hönisch, Klein Hutbergen, Scharnhorst und Walle in die Stadt Verden (Aller)**

Die Räte der Gemeinden Borstel, Dauelsen, Döhlbergen, Eitze, Groß Hutbergen, Hönisch, Klein Hutbergen, Scharnhorst und Walle und der Stadt Verden (Aller) haben am 15. März 1972 ihre Beschlüsse bestätigt und bekräftigt, die genannten Gemeinden im Zuge der gemeindlichen Gebietsreform im Landkreis Verden (Gesetz zur Neugliederung der Gemeinden im Raum Verden vom 15. März 1972) in die Stadt Verden (Aller) einzugliedern.

Die näheren Bedingungen der Eingliederung werden gemäß § 19 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) im nachstehenden Gebietsänderungsvertrag geregelt:

§ 1 Rechtsnachfolge

(1) Rechtsnachfolgerin der Gemeinden Borstel, Dauelsen, Döhlbergen, Eitze, Groß Hutbergen, Hönisch, Klein Hutbergen, Scharnhorst und Walle ist die Stadt Verden (Aller).

(2) Die Stadt Verden (Aller) verpflichtet sich, die eingegliederten Gebiete nach Kräften zu entwickeln und zu fördern, insbesondere durch die Aufstellung von Bebauungsplänen für Einfamilienhäuser und landwirtschaftliche Kleinsiedlungen.

(3) Die Stadt Verden (Aller) hat Verfahren zur Aufstellung von Bebauungsplänen fortzuführen, soweit sie der künftigen Entwicklung der Stadt Verden (Aller) nicht zuwiderlaufen und im Zeitpunkt des Inkrafttretens des die Eingliederung der Gemeinden aussprechenden Gesetzes schon in den Gemeinderäten der bisherigen Gemeinden ein Beschluss über die Aufstellung eines Bebauungsplanes gefasst worden ist.

STADT VERDEN (ALLER) - SAMMLUNG DES ORTSRECHTS -	
	Ordnungsziffer 10 14

§ 2

Bezeichnung der Grenzen der Ortschaften

(1) Die Namen der eingegliederten Gemeinden sollen in der Orts- und Heimatgeschichte lebendig bewahrt werden.

(2) Das Gebiet der jetzigen Gemeinden

Borstel, Dauelsen, Döhlbergen, Eitze,
Groß Hutbergen, Hönisch, Klein Hutbergen,
Scharnhorst und Walle

wird künftig als

„Stadt Verden (Aller) / Ortschaft Borstel
Stadt Verden (Aller) / Ortschaft Dauelsen
Stadt Verden (Aller) / Ortschaft Döhlbergen-Hutbergen
Stadt Verden (Aller) / Ortschaft Eitze
Stadt Verden (Aller) / Ortschaft Hönisch
Stadt Verden (Aller) / Ortschaft Scharnhorst
Stadt Verden (Aller) / Ortschaft Walle“

bezeichnet.

(3) Die Grenzen der Ortschaften werden in einer der Hauptsatzung der Stadt Verden (Aller) beizufügenden Karte festgehalten. Sie können nur aus Gründen des öffentlichen Wohls geändert werden.

§ 3

Ortschaften als Stimm- bzw. Wahlbezirke

Bei Landtags- und Kommunalwahlen bilden die Ortschaften einen eigenen Stimmbezirk, bei Bundestagswahlen einen eigenen Wahlbezirk, soweit dies mit den jeweils geltenden Wahlgesetzen und Wahlordnungen vereinbar ist.

§ 4

Regelung für den Ortsrat in den Ortschaften Borstel, Dauelsen, Eitze, Hönisch, Scharnhorst und Walle

(1) In die Hauptsatzung der Stadt Verden (Aller) wird aufgenommen, dass für die künftigen Ortschaften Borstel, Dauelsen, Döhlbergen-Hutbergen, Eitze, Hönisch, Scharnhorst und Walle je ein Ortsrat gebildet wird.

(2) Die Hauptsatzung trifft nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen und dieses Vertrages die näheren Bestimmungen über den Ortsrat.

STADT VERDEN (ALLER) - SAMMLUNG DES ORTSRECHTS -	
	Ordnungsziffer 10 14

§ 5 **Bildung der Ortsräte**

(1) Die Zahl der Mitglieder in den Ortsräten beträgt in den Ortschaften

bis zu 1.000 Einwohnern	9 Mitglieder,
ab 1.000 Einwohnern	11 Mitglieder.

Maßgebend ist die von der Stadt für die Ortschaften ermittelte Einwohnerzahl.

(2) Gestrichen.

(3) Die Mitglieder der Ortsräte werden für ihre ehrenamtliche Tätigkeit nach der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit wie die Ratsmitglieder entschädigt. Der Ortsbürgermeister erhält eine Aufwandsentschädigung, die Höhe wird in der Satzung bestimmt.

(4) Bei repräsentativen Aufgaben in der Ortschaft soll der Bürgermeister sich in der Regel durch den Ortsbürgermeister vertreten lassen; im übrigen ist der Ortsbürgermeister hinzuzuziehen.

§ 6 **Entscheidungsbefugnisse der Ortsräte**

(1) Die Ortsräte entscheiden im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel und unter Beachtung der Belange der gesamten Stadt in folgenden Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches, soweit der Rat der Stadt nicht im Einzelfall wegen der über die einzelne Ortschaft hinausgehenden Bedeutung die Entscheidungen an sich zieht:

1. Pflege des Ortsbildes und der örtlichen Geschichte;
2. Ausgestaltung der örtlichen Park- und Grünanlagen, Kinderspielplätze und Sportanlagen, deren Bedeutung nicht wesentlich über die Ortschaft hinausgeht und soweit der Rat oder der Verwaltungsausschuss den Ortsrat im Einzelfall dazu ermächtigt;
3. Ausgestaltung und Benutzung des in der Ortschaft gelegenen Dorfgemeinschaftshauses sowie Gestaltung des Friedhofes und der Ehrenmale;
4. Förderung von Vereinen, Verbänden und sonstigen Vereinigungen in der Ortschaft;
5. Förderung und Durchführung von Veranstaltungen der Heimatpflege und des Brauchtums in der Ortschaft;
6. Pflege von Patenschaften und Partnerschaften;
7. Repräsentation der Ortschaft.

(2) Zur Verfügung des Ortsrates wird jährlich in den Haushaltsplan der Stadt Verden (Aller) neben den in Abs. 1 genannten Haushaltsmitteln ein Ansatz in ausreichender und angemessener Höhe für Maßnahmen der Orts- und Heimatpflege aufgenommen. Die Höhe der Verfügungsmittel richtet sich nach den Regelungen der Hauptsatzung der Stadt Verden (Aller). Der Ortsrat kann diese Mittel unter Beachtung der haushaltsrechtlichen Bestimmungen auch zur Ergänzung der Mittel nach Abs. 1 verwenden.

STADT VERDEN (ALLER) - SAMMLUNG DES ORTSRECHTS -	
	Ordnungsziffer 10 14

Der Ortsrat hat über diese Mittel einen Ausgabeplan aufzustellen. Die Mittel dürfen nur für Zwecke ausgegeben werden, die den Ortsräten zur selbständigen Entscheidung übertragen sind. Nach Ablauf von drei Jahren ist die Höhe dieses Ansatzes zu überprüfen.

§ 7 **Anhörungsrecht der Ortsräte**

Die Ortsräte sind in den nachfolgenden Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises rechtzeitig zu hören, die ihre Ortschaft betreffen:

1. Planung und Durchführung von Investitionsmaßnahmen in der Ortschaft;
2. Errichtung und Schließung von Kindertagesstätten, Schulen, Dorfgemeinschaftshäusern und Sportstätten in der Ortschaft;
3. Ausbau des Friedhofes einschließlich Friedhofskapelle;
4. Friedhofssatzung und Friedhofsgebührensatzung;
5. Leistungsverzeichnis für die Pflege der gärtnerischen Anlagen;
6. Ausstellung, Änderung, Ergänzung und Aufhebung des Flächennutzungsplanes, der Bebauungspläne sowie städtebaulicher Rahmenpläne, Landschaftspläne und der damit im Zusammenhang stehenden Vorschriften;
7. Ausbau und Umbau sowie Benennung und Umbenennung von Straßen, Wegen und Plätzen einschließlich der dazugehörigen Straßenbeleuchtung und die Straßenreinigungssatzung;
8. Änderung der Grenzen der Ortschaft;
9. Aufstellung der Vorschlagsliste für Schöffen;
10. Veranschlagung von Haushaltsmitteln, die dem Ortsrat für die ihm nach § 6 Abs. 1 zugewiesenen Aufgaben zur Verfügung gestellt werden;
11. Vorschlagsrecht zur Benennung der Vertreter von Unterhaltsverbänden, Wasser- und Bodenverbänden und Realverbänden;
12. Veräußerung, Vermietung und Verpachtung des früheren gemeindeeigenen Grundbesitzes.

§ 8 **Vorschlagsrecht der Ortsräte**

Das Recht des Orsrates nach § 55 g Abs. 4 NGO in allen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen, Vorschläge zu machen und Anregungen zu geben, bleibt unberührt.

§ 9

Gestrichen.

STADT VERDEN (ALLER) - SAMMLUNG DES ORTSRECHTS -	
	Ordnungsziffer 10 14

§ 10

Vertretung der Ortschaften in den Ausschüssen der Stadt Verden (Aller)

Die Ortsbürgermeister und die Ortsvorsteher haben das Recht, an den Sitzungen der Ausschüsse des Rates beratend teilzunehmen; die Ortsbürgermeister können sich bei Verhinderung vertreten lassen, die Ortsvorsteher vertreten sich untereinander.

§ 11

Verwaltung in den Ortschaften

Die Stadt Verden (Aller) richtet nach Bedarf in den Ortschaften Sprechstunden ein. Die Sprechstunden können entfallen, wenn von dieser Einrichtung kein Gebrauch gemacht wird. Der Ortsbürgermeister bzw. Ortsvorsteher nimmt an diesen Sprechstunden teil.

§ 12

Hebesätze für die Gemeindesteuern

(1) Die Vertragsschließenden erheben im Zeitraum des Inkrafttretens dieses Vertrages Realsteuern nach folgenden Hebesätzen:

	<u>Grundsteuer A</u>	<u>Grundsteuer B</u>	<u>Gewerbsteuer</u>
Stadt Verden	240	260	300
Gemeinde Borstel	200	200	240
Dauelsen	200	200	200
Dauelsen (Ortsteil Eissel)	160	200	200
Döhlbergen	110	110	250
Eitze	200	185	220
Groß Hutbergen	150	165	250
Hönisch	200	200	200
Klein Hutbergen	130	150	230
Scharnhorst	200	200	260
Walle	200	200	250

(2) Bis zur steuerrechtlichen Wirksamkeit der Grundstücksneubewertung (Gesetz gemäß Art. 3 Abs. 1 des Gesetzes vom 13.08.1965 – BGBl. I, S. 851), längstens jedoch für die Dauer der auf die Eingliederung folgenden fünf vollen Rechnungsjahre, wird bei den Grundsteuern A und B und der Gewerbesteuer die in Abs. 1 festgelegte Relation der Hebesätze von Stadt und Gemeinden nicht verändert; die für die eingegliederten Ortschaften sich ergebenden Hebesätze werden ggf. auf volle 5 v. H. auf- oder abgerundet.

Die für die Ortschaft Eissel der Gemeinde Dauelsen vereinbarte steuerrechtliche Sonderregelung (§ 8 des Grenzänderungsvertrages vom 23.02.1968) bleibt unberührt.

(3) Für mindestens fünf Jahre nach der Eingliederung wird die städtische Hundesteuer in den eingegliederten Ortschaften nicht erhoben.

STADT VERDEN (ALLER) - SAMMLUNG DES ORTSRECHTS -	
	Ordnungsziffer 10 14

§ 13

Verwendung des Vermögens der bisherigen Gemeinden

- (1) Erlöse aus der Veräußerung von Vermögensgegenständen aus dem Eigentum der bisherigen Gemeinden werden unter Beachtung des § 85 NGO für kommunale Maßnahmen in den zukünftigen Ortschaften verwendet.
- (2) Die Rücklagen der bisherigen Gemeinden – außer der allgemeinen Ausgleichs- und Betriebsmittelrücklage – werden, auch unter Änderung ihrer Zweckbestimmung für kommunale Maßnahmen in den Ortschaften verwendet.
- (3) Bei der Verpachtung von Grundstücken, die durch die Eingliederung in die Stadt Verden (Aller) eingebracht worden sind, sollen die Einwohner derjenigen Ortschaften, in denen sie gelegen sind, bevorzugt berücksichtigt werden. Das gilt insbesondere für die Unterverpachtung der Wietlake in der Ortschaft Döhlbergen-Hutbergen.

§ 14

Jagdbezirke

- (1) Die bisherigen Gemeinschaftsjagdbezirke und der Gemeinschaftsjagdbezirk Eissel sollen nach der Eingliederung wieder selbständige Gemeinschaftsjagdbezirke werden.

Sie erhalten die Namen

Stadt Verden (Aller) / Gemeinschaftsjagdbezirk Borstel
Stadt Verden (Aller) / Gemeinschaftsjagdbezirk Dauelsen
Stadt Verden (Aller) / Gemeinschaftsjagdbezirk Döhlbergen
Stadt Verden (Aller) / Gemeinschaftsjagdbezirk Eissel
Stadt Verden (Aller) / Gemeinschaftsjagdbezirk Eitze
Stadt Verden (Aller) / Gemeinschaftsjagdbezirk Groß Hutbergen
Stadt Verden (Aller) / Gemeinschaftsjagdbezirk Klein Hutbergen
Stadt Verden (Aller) / Gemeinschaftsjagdbezirk Scharnhorst
Stadt Verden (Aller) / Gemeinschaftsjagdbezirk Walle

und wählen ihre Organe nach den Bestimmungen des Bundesjagdgesetzes.

- (2) Die Erträge an Jagdpacht, die auf das Grundeigentum der bisherigen Gemeinden entfallen oder die von Jagdpächtern den späteren Ortschaften zur Verfügung gestellt werden, sind für kommunale Maßnahmen in den Ortschaften zu verwenden.
- (3) Bei einer Änderung der Ortschaftsgrenzen (§ 2) sollen die Gemeinschaftsjagdbezirke in ihren Abgrenzungen bestehen bleiben.

STADT VERDEN (ALLER) - SAMMLUNG DES ORTSRECHTS -	
	Ordnungsziffer 10 14

§ 15 **Schulangelegenheiten**

(1) Die Stadt Verden (Aller) übernimmt die Kosten für die Beförderung der Schulkinder aus den eingegliederten Ortschaften, soweit das Land Niedersachsen sie bezuschussen würde, wenn die Eingliederung nicht erfolgt wäre.

(2) Die Stadt Verden (Aller) wird Rechtsnachfolgerin der Gemeinde Eitze im Schulzweckverband Luttum, dessen Satzung vom 04. März 1968 entsprechend geändert werden soll, und zwar auch hinsichtlich der Berechnung der Verbandsumlage.

Bei der Bestimmung der satzungsmäßigen Vertreter für die Ortschaft Eitze in der Verbandsversammlung des Schulzweckverbandes Luttum muss mindestens ein Vertreter in der Ortschaft Eitze wohnhaft sein.

Diese Regelung tritt in Kraft, sobald die Satzung des Schulzweckverbandes Luttum entsprechend geändert worden ist. Bis zur Änderung der Satzung des Schulzweckverbandes Luttum soll neben den satzungsmäßigen Vertretern der Ortsbürgermeister der Ortschaft Eitze an den Verbandsversammlungen des Verbands teilnehmen.

(3) Im Rahmen der Schulplanung der Stadt Verden (Aller) und des Landkreises Verden soll die Grundschule Dauelsen bestehen bleiben und im Rahmen der Möglichkeiten und des bestehenden Bedarfs weiter ausgebaut werden.

§ 16 **Hausschlachtungen**

Die Stadt Verden (Aller) wird ihre Schlachthofsatzung entsprechend den Grundsätzen in § 8 NGO ändern und Ausnahmen vom Zwang zur Benutzung des städtischen Schlachthofes für Hausschlachtungen in den Ortschaften zulassen.

§ 17 **Trinkwasserversorgung**

(1) Zur gleichmäßigen Behandlung aller Bürger erklärt sich die Stadt Verden (Aller) (Stadtwerke Verden) bereit, den Unterschied zwischen den Allgemeinen Tarifpreisen der Stadtwerke und den Gebührensätzen nach den Gebührenordnungen der Wasserverteilungsverbände Verden-Ost und Verden-West nach folgenden Maßgaben zu tragen.

- a) Gebührenordnung im Sinne der nachstehenden Buchstaben b) – c) sind die Gebührenordnung zur Satzung über den Anschluss der Grundstücke an die öffentliche Wasserleitung des Wasserverteilungsverbandes Verden-Ost vom 14.01.1965 und die Gebührenordnung zur Satzung über den Anschluß der Grundstücke an die öffentliche Wasserleitung des Wasserverteilungsverbandes Verden-West vom 26.04.1965 in ihrer jeweils geltenden Fassung.
- b) Als Gebührensatz im Sinne dieser Regelung gilt nur der Arbeitspreis (Verbrauchsgebühr) nach § 5 Abs. 2 der genannten Gebührenordnung.

STADT VERDEN (ALLER) - SAMMLUNG DES ORTSRECHTS -	
	Ordnungsziffer 10 14

- c) Ausgenommen sind die Arbeitnehmer, mit denen die Wasserverteilungsverbände Verden-West bzw. Ost nach § 6 der genannten Gebührenordnung besondere Gebühren vereinbart haben.

Nach Wegfall der in § 12 vereinbarten Festschreibung der Realsteuerhebesätze kann die Stadt Verden (Aller) die Unterschiedsbeträge unter Berücksichtigung der Ertragslage der Stadtwerke neu festsetzen.

(2) Im Falle einer Änderung der Verbandsverfassung und etwaiger weiterer Änderungen treten an die Stelle der in Abs. 1 genannten Gebührenordnung die entsprechenden Tarifverordnungen oder anderen Bestimmungen.

§ 18

Gestrichen.

§ 19

Feuerwehrangelegenheiten

(1) Die Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinden Dauelsen, Döhlbergen, Eitze, Scharnhorst, Walle und der früheren Gemeinde Eissel sowie des aufzulösenden Feuerlöschverbandes Hönisch-Groß Hutbergen-Klein Hutbergen bleiben mannschafts- und ausrüstungsmäßig als Ortswehren Dauelsen, Döhlbergen, Eissel, Eitze, Hönisch-Hutbergen, Scharnhorst und Walle bestehen und gehören weiterhin dem Kreisfeuerwehrverband an. Die Leiter der Ortswehren führen die Dienstbezeichnung Ortsbrandmeister.

(2) Die jetzigen Gemeindebrandmeister werden bis zum Ablauf ihrer Amtszeit zum Ortsbrandmeister bestellt.

(3) Für die Bestellung der Ortsbrandmeister gelten die Vorschriften über die Ernennung des Gemeindebrandmeisters entsprechend; das Vorschlagsrecht steht den Mitgliedern der Ortswehren zu.

§ 20

Rechtsbeziehungen zu Unterhaltsverbänden, Wasser- und Bodenverbänden und Realverbänden

(1) Der Stadt Verden (Aller) erklärt sich bereit, auf Verlangen der Ortsräte und der Ortsausschüsse gemäß § 84 Abs. 4 Satz 3 Niedersächsisches Wassergesetz Verbandsmitglied der jeweiligen Unterhaltungsverbände zu werden.

(2) Die Stadt Verden (Aller) erstattet den Wasser- und Bodenverbänden den Kapitaldienst, den diese für den durchgeführten Ausbau von Wirtschaftswegen in den eingegliederten Ortschaften zu erbringen oder, sofern der Ausbau mit Zustimmung der Stadt Verden (Aller) erfolgt, zukünftig zu erbringen haben.

(3) Die Stadt Verden (Aller) erklärt sich bereit, das Vermögen und die Aufgaben der Realverbände in den eingegliederten Ortschaften zu übernehmen, sobald und soweit dafür die Voraussetzungen nach dem Realverbandsgesetz gegeben sind.

STADT VERDEN (ALLER) - SAMMLUNG DES ORTSRECHTS -	
	Ordnungsziffer 10 14

§ 21

Straßenreinigung, Straßenbeleuchtung und Kanalisation

(1) Die eingegliederten Ortschaften sollen zunächst nicht in die städtische Straßenreinigung einbezogen werden. Bis auf weiteres gilt in den Ortschaften Döhlbergen, Groß Hutbergen und Scharnhorst § 6 der Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Verden (Aller) vom 01.12.1971.

(2) Die Stadt Verden (Aller) verpflichtet sich und erkennt an, die Straßenbeleuchtung in den eingegliederten Ortschaften zügig den Verhältnissen in den vergleichbaren Stadtgebieten anzupassen und auszubauen.

(3) Abs. 2 gilt sinngemäß für die Abwasserbeseitigung.

§ 22

Kommunale Maßnahmen in den eingegliederten Ortschaften

Die Vertragsschließenden erkennen an, dass im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten in den eingegliederten Ortschaften folgende kommunalpolitische Maßnahmen durchgesetzt werden müssen:

a) In der Ortschaft Borstel:

1. Ausbau der Straße Borstel - Eitze im Rahmen der Verkehrsplanung von Stadt und Kreis,
2. Ausbau der Straße Mühlenweg in Richtung Carl-Hesse-Straße.

b) In der Ortschaft Dauelsen:

aa) Dauelsen

1. Ausbau des Gemeindeweges Dauelsen - Eissel mit dem Ziel der Übernahme als Kreisstraße,
2. Herstellung der geplanten schienengleichen Wege- und Straßenkreuzungen mit der Bundesbahnstrecke Hannover - Bremen,
3. Ausbau des Wirtschaftsweges von der B 215 nach Neumühlen (im Rahmen des Grünen Planes),
4. Ausbau des Wirtschaftsweges von Lühning bis Praetz (im Rahmen des Grünen Planes),
5. Ausbau des Wischhofsweges (Ecke Lindenberg bis zur Bahn).

bb) Eissel:

6. Eschstraße,
7. Hauptstraße.

STADT VERDEN (ALLER) - SAMMLUNG DES ORTSRECHTS -	
	Ordnungsziffer 10 14

c) In der Ortschaft Döhlbergen:

1. Ausbau der Wirtschaftswege Weitkamp und Weideweg (im Rahmen des Grünen Planes),
2. Herstellung eines Hydranten im Gemeindebezirk Rieda,
3. Schaffung eines Umkleide- und Aufenthaltsraumes für Sportverein, Feuerwehr und Schützenverein.

d) In der Ortschaft Eitze:

1. Beendigung des Ausbaues des Rad- und Fußweges auf der K 21 von der Einmündungsstraße Am Gohbach bis zum Haus Sündermann,
2. Bau eines Kindergartens im Rahmen des Kreiskindergartenplanes,
3. Ausbau der landwirtschaftlich genutzten Wege Finkenbergweg, Speckener Weg, Neuer Wiesenweg (im Rahmen des Grünen Planes),
4. Fertigstellung des Ausbauvorhabens Dorfstraße.

e) In der Ortschaft Groß Hutbergen:

1. Ausbau der Reststrecke des Barneschweges in der Gemarkung Groß Hutbergen (im Rahmen des Grünen Planes),
2. Befestigung des Fußweges an der L 203 innerhalb der Ortschaft.

f) In der Ortschaft Hönisch:

1. Schaffung eines Feuerwehrgerätehauses mit Umkleide- und Aufenthaltsraum,
2. Errichtung eines Kindergartens oder Erntekindergartens nach Maßgabe des Kreiskindergartenplanes,
3. Verbreiterung der Einmündung des Gemeindeweges bei der Gastwirtschaft Kurt Maske.

g) In der Ortschaft Klein Hutbergen:

1. Instandsetzung des Klein Hutberger Weges im bisherigen Stadtgebiet,
2. Ausbau des Ziegeleiweges von der L 203 bis zum verlängerten Klein Hutberger Weg (im Rahmen des Grünen Planes).

STADT VERDEN (ALLER) - SAMMLUNG DES ORTSRECHTS -	
	Ordnungsziffer 10 14

h) In der Ortschaft Scharnhorst:

1. Verlängerung der Kreisstraße 28 bis zum Flugplatz,
2. Ausbau des Schnuckenstaller Weges als überörtliche Gemeindeverbindungsstraße,
3. Ausbau des Wirtschaftsweges Abzweigung Dovemühlen - Schnuckenstaller Weg,
4. Ausbau des Wirtschaftsweges an der B 215 nach Neumühlen (im Rahmen des Grünen Planes).

i) In der Ortschaft Walle:

1. Ausbau der Straße ab Schulz Nr. 90 in Richtung Bahnhof in einer Länge von etwa 300 m,
2. Ausbau der Straße von der B 215 bis Biese Nr. 113 in einer Länge von etwa 250 m,
3. Ausbau von zwei Wirtschaftswegen in Richtung Botterbusch (im Rahmen des Grünen Planes).

§ 23

Mitarbeiter der eingegliederten Gemeinden

Die Mitarbeiter der eingegliederten Gemeinden werden von der Stadt Verden (Aller) unter Wahrung ihres Besitzstandes übernommen. Sie werden mit ihren bisherigen oder artverwandten Aufgaben beschäftigt.

§ 24

Übergangsvorschriften

(1) Nach der Eingliederung wird der Rat der Stadt Verden (Aller) bis zur Neuwahl um die Bürgermeister der bisherigen Gemeinden Borstel, Dauelsen, Döhlbergen, Eitze, Groß Hutbergen, Hönisch, Klein Hutbergen, Scharnhorst und Walle und um die 1. Stellvertretenden Bürgermeister der bisherigen Gemeinden Borstel, Dauelsen, Eitze, Scharnhorst und Walle erweitert.

Dieser Interims-Rat ist zugleich zuständig für die Bildung der Wahlbezirke nach § 76 Abs. 6 NKWO.

(2) Für die in Abs. 1 genannte Zeit ist Interims-Verwaltungsausschuss der bisherige Verwaltungsausschuss der Stadt Verden (Aller).

(3) Bis zur Wahl der Ortsräte werden deren Aufgaben von den Mitgliedern der bisherigen Gemeinderäte wahrgenommen. Vorsitzender des Ortsrates ist der derzeitige Bürgermeister, sein Stellvertreter ist der derzeitige 1. Stellvertretende Bürgermeister.

(4) Die Haushaltssatzungen der eingegliederten Gemeinden gelten bis zum Ablauf des Jahres fort, in dem dieser Vertrag in Kraft tritt.

STADT VERDEN (ALLER) - SAMMLUNG DES ORTSRECHTS -	
	Ordnungsziffer 10 14

§ 25

Gestrichen.

§ 26
Revisionsklausel

Die Vorschriften dieses Vertrages kann der Rat mit einer Mehrheit von zwei Drittel seiner Mitglieder nach Anhörung der Ortsräte, der Ortsvorsteher, des Aller-Weser-Ausschusses und des Eissel-Ausschusses ändern oder aufheben. Die Änderung oder Aufhebung ist nur zum Ende einer Wahlperiode zulässig.

§ 27
Inkrafttreten

Dieser Vertrag tritt mit dem die Eingliederung aussprechenden Landesgesetz in Kraft.

Geschehen zu Verden (Aller), den 15. März 1972

Behnke 1. stellv. Bürgermeister	Gemeinde Borstel S.	Meyer Gemeindedirektor
Vogt 1. Stellv. Bürgermeister	Gemeinde Dauelsen S.	D. Grefe Gemeindedirektor
Althausen 1. Stellv. Bürgermeister	Gemeinde Döhlbergen S.	Sonnemeyer Gemeindedirektor
Krippendorff 1. Stellv. Bürgermeister	Gemeinde Eitze S.	Krahn Gemeindedirektor
Behrens 1. Stellv. Bürgermeister	Gemeinde Groß Hutbergen S.	Cordes Gemeindedirektor

STADT VERDEN (ALLER) - SAMMLUNG DES ORTSRECHTS -	
	Ordnungsziffer 10 14

Fischer 1. Stellv. Bürgermeister	Gemeinde Hönisch S.	Franz Gemeindedirektor
-------------------------------------	------------------------	---------------------------

Meyer 1. Stellv. Bürgermeister	Gemeinde Klein Hutbergen S.	Ahnemann Gemeindedirektor
-----------------------------------	--------------------------------	------------------------------

W. Schwabe 1. Stellv. Bürgermeister	Gemeinde Scharnhorst S.	Alfr. Kuhr Gemeindedirektor
--	----------------------------	--------------------------------

Müller 1. Stellv. Bürgermeister	Gemeinde Walle S.	Wahlers Gemeindedirektor
------------------------------------	----------------------	-----------------------------

Dr. Friedrichs Bürgermeister	Stadt Verden (Aller) S.	Füllgraf Stadtdirektor
---------------------------------	----------------------------	---------------------------